

## **Argumentationshilfe gegen die Fahrtauglichkeitsprüfung bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl**

### **I) Vorbemerkung**

Bei Elektrorollstühlen handelt es sich um so genannte „motorisierte Krankenfahrstühle“. Diese gehören ebenso wie Pkws und Motorräder zur Gruppe der Kraftfahrzeuge. Einige Krankenkassen nehmen dies in letzter Zeit verstärkt zum Anlass, von Menschen mit Behinderung, die von ihrem Arzt einen Elektrorollstuhl verordnet bekommen haben, eine Fahrtauglichkeitsprüfung zu verlangen. Die Betroffenen werden in diesen Fällen zur medizinisch-psychologischen Begutachtung beim TÜV geladen.

Stellt der TÜV fest, dass der behinderte Mensch aus verkehrspsychologischer Sicht nicht in der Lage ist, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, lehnt die Krankenkasse die Kostenübernahme für den Rollstuhl ab. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hält derartige Entscheidungen für rechtswidrig.

Zum einen bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass medizinisch-psychologische Tests, die für das Führen eines herkömmlichen Kfzs entwickelt wurden, zur Prüfung der Fahrtauglichkeit eines E-Rolli-Fahrers verwendet werden. Zum anderen darf es auf die Fähigkeit, einen E-Rolli im Straßenverkehr zu führen, dann nicht ankommen, wenn der behinderte Mensch den E-Rolli vorwiegend in Innenräumen oder in Außenbereichen führt, in denen die Straßenverkehrsordnung nicht gilt.

Gegen entsprechende Ablehnungsbescheide der Krankenkassen sollte daher Widerspruch eingelegt werden. Sinnvoll kann es ferner sein, sich bereits im Vorfeld gegen die Begutachtung beim TÜV zur Wehr zu setzen. Das nachfolgende Musterschreiben an die Krankenkasse führt deshalb Argumente auf, die gegen die Durchführung eines medizinisch-psychologischen Tests sprechen.

Zu beachten ist, dass bei der Versorgung mit einem Elektrorollstuhl immer die individuellen Umstände des Einzelfalls eine Rolle spielen. Verwenden Sie in Ihrem Schreiben daher nur die Argumente, die auf Ihren Fall zutreffen.

## II) Musterschreiben

An die  
Krankenkasse

Ort, den

**Ihr Schreiben vom .....** (Az.        )

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit Ihrem vorbezeichneten Schreiben haben Sie mich zur medizinisch-psychologischen Begutachtung beim TÜV geladen. Der TÜV soll im Rahmen des Tests prüfen, ob ich in der Lage bin, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen.*

*Ich halte eine Begutachtung durch den TÜV aus folgenden Gründen für rechtswidrig bzw. nicht erforderlich:*

**1.)**

*Für die Begutachtung besteht keine Rechtsgrundlage. Die Frage, ob der bestimmungsgemäße Gebrauch des Elektrorollstuhls durch mich gewährleistet ist, ist durch den verordnenden Arzt bzw. den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) zu prüfen. Diese Begutachtungsfunktion des MDK ergibt sich aus § 275 Absatz 3 SGB V. Eine Begutachtung durch den TÜV ist hingegen bei der Versorgung mit einem Hilfsmittel im Gesetz nicht vorgesehen. Sie entbehrt somit einer rechtlichen Grundlage.*

**2.)**

*Die vom TÜV angewandte Methode der Begutachtung ist nicht geeignet, meine Fähigkeit, einen Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, festzustellen. Der vom TÜV verwendete medizinisch-psychologische Test wurde entwickelt, um die Tauglichkeit zum Führen eines herkömmlichen Kfzs nicht aber zum Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls zu prüfen.*

*Das Führen eines Elektrorollstuhls ist mit dem Führen eines herkömmlichen Kfzs nicht vergleichbar. Zum einen beträgt die maximale Geschwindigkeit des mir verordneten Elektrorollstuhls lediglich 6 km/h. Dies entspricht der Geschwindigkeit eines zügig gehenden Fußgängers. Für das Führen eines Elektrorollstuhls müssen daher beispielsweise geringere Anforderungen an die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit gelten als beim Führen eines herkömmlichen Kfz.*

*In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass motorisierte Krankenfahrstühle mit einer so genannten „Totmannschaltung“ ausgestattet sind. Diese Vorrichtung gewährleistet, dass ein Elektrorollstuhl sofort zum Stehen kommt, sobald der Führer des Krankenfahrstuhles den Steuerknüppel loslässt.*

*Im übrigen dient der Elektrorollstuhl zum Ausgleich einer Gehbehinderung bzw. einer Gehunfähigkeit. Maßstab für das verkehrsgerechte Verhalten eines Elektrorollstuhlfahrers muss deshalb das Verhalten von Fußgängern und nicht das Verhalten von Kraftfahrzeugführern sein.*

**3.)**

*Ich werde den Elektrorollstuhl ausschließlich in Innenräumen (zum Beispiel in der eigenen Wohnung, im Wohnheim, im Gebäude der Werkstatt für behinderte Menschen) benutzen oder in Außenbereichen (zum Beispiel auf dem Gelände des Wohnheims oder der Werkstatt für behinderte Menschen) führen, in denen die Straßenverkehrsordnung nicht gilt. Die Prüfung, ob ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, erübrigt sich somit, da ich ihn im allgemeinen Straßenverkehr überhaupt nicht benutzen werde.*

**Alternativ:**

*Ich werde den Elektrorollstuhl überwiegend in Innenräumen (zum Beispiel in der eigenen Wohnung, im Wohnheim, im Gebäude der Werkstatt für behinderte Menschen) benutzen oder in Außenbereichen (zum Beispiel auf dem Gelände des Wohnheims oder der Werkstatt für behinderte Menschen) führen, in denen die Straßenverkehrsordnung nicht gilt. Im Straßenverkehr werde ich den Elektrorollstuhl stets nur in Begleitung einer Aufsichtsperson führen. Die Prüfung, ob ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen erübrigt sich somit, da ich ihn im allgemeinen Straßenverkehr nur unter Aufsicht benutzen werde.*

**4.)**

*Gemäß § 33 SGB V sind Sie dazu verpflichtet, mich mit einem Elektrorollstuhl zu versorgen. Nach dieser Vorschrift haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.*

*Die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl ist in meinem Fall erforderlich, weil ich aufgrund der Art und Schwere meiner Behinderung nicht in der Lage bin, einen handbetriebenen Rollstuhl zu bedienen. Ohne Elektrorollstuhl wäre ich selbst für das Zurücklegen kürzerer Strecken auf fremde Hilfe angewiesen. Ich könnte mich noch nicht einmal alleine in meinem Zimmer drehen, um beispielsweise aus dem Fenster zu schauen oder mich der Tür zuzuwenden, wenn jemand hereinkommt.*

*Nur mit Hilfe eines Elektrorollstuhls ist es mir möglich, mich selbständig fortzubewegen. Das Recht auf Fortbewegung ist ein allgemeines Grundbedürfnis, welches nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts im Rahmen der Hilfsmittelgewährung durch die gesetzliche Krankenversicherung zu gewährleisten ist. Unabhängig davon, ob ich in der Lage bin, den Elektrorollstuhl sicher im Straßenverkehr zu führen, habe ich deshalb einen Anspruch darauf, mit diesem Hilfsmittel versorgt zu werden.*

*Vor diesem Hintergrund betrachte ich Ihre Aufforderung, meine Fahrtauglichkeit durch den TÜV begutachten zu lassen, als gegenstandslos. Ich darf Sie daher bitten, die Kosten für den mir verordneten Rollstuhl zu übernehmen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Unterschrift*

*Stand: 7. Oktober 2005*

*Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.*

*Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht*

**Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto: Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte  
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500  
Bank für Sozialwirtschaft**